

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

 Nummer 15.

Weimar.

8. Juni 1912.

Inhalt: Ministerialverordnung vom 27. April 1912 zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und des Ausführungsgesetzes vom 27. März 1912, Seite 225.

(Nr. 49.) Ministerialverordnung vom 27. April 1912 zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und des Ausführungsgesetzes vom 27. März 1912.

Zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzblatt S. 519) und des Ausführungsgesetzes vom 27. März 1912 (Regierungsblatt S. 205) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

(1) Für die Anwendung und Ausführung der nach den §§ 16 bis 30, 78 des Gesetzes zulässigen Maßregeln gelten die nachstehenden unter Berücksichtigung der §§ 32 bis 65 des Gesetzes*) und der Ausführungsvorschriften des Bundesrats hierzu vom 7. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzblatt 1912 S. 3) erlassenen Vorschriften.

(2) Die Anwendung und Ausführung der im Abf. 1 bezeichneten Bestimmungen nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften liegt, soweit nichts anderes gesagt ist, den Kreispolizeibehörden ob.

(3) Weitergehende Anordnungen innerhalb der Schranken des Gesetzes können mit Ermächtigung des Staatsministeriums von den Bezirksdirektoren getroffen werden.

§ 2.

Auf die Nutztviehhöfe, die Schlachtviehhöfe und die öffentlichen Schlachthäuser sowie auf das dafelbst aufgestellte Vieh finden die nachstehenden Vorschriften mit

*) Unter Gesetz ist, soweit nichts anderes angegeben ist, stets das Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzblatt S. 519) zu verstehen.